

1. Vertragspartner und Vertragsabschluss

Vertragspartner aller Rechtsgeschäfte in den Ladenlokalen Münchner Str. 14, 82008 Unterhaching, Münchner Str. 83, 82008 Unterhaching sowie Fürstenrieder Str. 82, 80686 München, ist die BAM GmbH, Gleiwitzer Str. 14, 85435 Erding; nachfolgend Auftragnehmerin genannt.

Im Auftragschein sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche Fertigstellungstermin anzugeben. Die Auftragnehmerin ist ermächtigt, Unteraufträge zu erteilen.

Sämtliche Erklärungen, Zusicherungen und Nebenabreden einschließlich anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen bedürfen für Ihre Gültigkeit der schriftlichen Form.

2. Preisangaben und Kostenvoranschlag

Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt die Auftragnehmerin im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen, der bei der Auftragnehmerin ausliegenden Preise, erfolgen.

Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und die verwendeten Einbau-/Ersatzteile versehen. Die Auftragnehmerin ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Ihrer Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber berechnet, wenn kein Auftrag auf der Grundlage des Kostenvoranschlages erteilt wird.

3. Fertigstellung

Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat die Auftragnehmerin unter Angaben der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

Wenn die Auftragnehmerin den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Bezugsschwierigkeiten von Teilen oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz, Stellung eines Ersatzfahrrades oder zur Erstattung von Kosten für die Inanspruchnahme eines Miet-Fahrzeuges. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

4. Abnahme

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im jeweiligen Ladenlokal der Auftragnehmerin, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen. Im Falle der Nichtabholung kann die Auftragnehmerin von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

Bei Abnahmeverzug kann die Auftragnehmerin die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen der Auftragnehmerin auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung und Transports gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Berechnung und Zahlung

In der Rechnung sind die Preise für die Arbeitsleistung sowie für die verwendeten Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen.

Wird auf Wunsch des Auftraggebers die Abholung und/oder Zustellung des Auftragsgegenstandes vereinbart, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr.

Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

Beanstandungen des Rechnungsbetrages oder der Werkstattleistung sind spätestens 2 Wochen nach Aushändigung des Auftragsgegenstandes und der Rechnung vorzubringen. Danach gilt der ausgewiesene Rechnungsbetrag als beiderseitig vereinbart.

Der Rechnungsbetrag ist bei der Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.

Gegen Ansprüche der Auftragnehmerin kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Reparaturauftrag beruht.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebautes Zubehör oder Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum daran, bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung, vor.

7. Erweitertes Pfandrecht

Der Auftragnehmerin steht wegen seiner Forderung aus dem Auftragsverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

8. Verjährung der Haftung für Sachmängel

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.

9. Haftung

Bei durch die Auftragnehmerin verursachten Schäden haftet diese – soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden – beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet die Auftragnehmerin nur für etwaige, damit verbundene Nachteile des Auftraggebers. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Auftragnehmerin für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Geschäftsräume der Auftragnehmerin. Der Sitz der Geschäftsräume in der Münchner Str. 14, 82008 Unterhaching und Münchner Str. 83, 82008 Unterhaching ist Unterhaching. Der Sitz der Geschäftsräume in der Fürstenrieder Str. 82, 80686 München ist München. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist München ausschließlicher Gerichtsstand.

11. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.